

Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes – Synopse

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2002

zu Ltg.-994/K-10/1-2002

V-Ausschuss

Zu § 14a Abs. 1:

Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

„Einleitend wird bemerkt, dass die Absatzbezeichnungen in der Textgegenüberstellung mit dem Novellentwurf nicht übereinstimmen. Die erläuternden Bemerkungen im Motivenbericht nehmen hinsichtlich der Absatzbezeichnung auf die Textgegenüberstellung Bezug. Wir ersuchen diesbezüglich um Klarstellung.

Gem. Abs. 1 des Entwurfes haben die betroffenen Betriebe der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) die erforderlichen Informationen zur Erstellung des externen Notfallplanes zu übermitteln. Es fehlt jedoch eine Regelung, welche Informationen der Betreiber an die Behörde zu übermitteln hat. Diesbezüglich wäre eine Ergänzung dieser Bestimmung vorzunehmen.

Des Weiteren wird betroffenen Gemeinden sowie allenfalls betroffenen anderen Bezirksverwaltungsbehörden vor Erstellung des externen Notfallplanes ein Anhörungsrecht eingeräumt. Wer betroffene Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde ist, ist jedoch nirgends definiert. Zumindest sollten jene Gemeinden ein Anhörungsrecht erhalten, die durch die Auswirkungen eines Unfalls, im Gefährdungsbereich der Anlage liegen.“

Stellungnahme der Abteilung Gemeinden:

Es sollte klargestellt werden, wer die betroffenen Gemeinden sind (z.B. Standortgemeinde und alle angrenzenden Gemeinden).

Zu 14a Abs. 2:

Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen:

„Der Novellierungsvorschlag wurde aus Sicht der Abteilung Gesundheitswesen begutachtet und es wurden keine fachlichen Änderungserfordernisse gefunden.

Lediglich im § 14 a (2) ist der 2. Satz „Er ist zu beteiligen und dessen interner Notfallplan zu berücksichtigen“ miss- bis unverständlich formuliert, da man nicht erkennen kann, auf wen sich das „er“ sowie „dessen“ bezieht. Im nächsten Satz sollte es besser heißen „Zur Erstellung.....“ statt „Der Erstellung...“

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

„Die Verpflichtung zur Beiziehung von Einsatzorganisationen, zuständigen Behörden und Sachverständigen wird ein aufwendiges Verfahren verursachen, was zu hohen Kosten führen wird. Bezüglich dieser Kosten wird eine legistische Grundlage für die Weiterverrechnungsmöglichkeit gefordert.“

Zu § 14a Abs.4:

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

„An sich sollte dieser Bereich in den internen Notfallplänen aufgenommen sein“.

Zu § 14a Abs. 5:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in Niederösterreich:

„Die öffentliche Auflage bei bloßen Alarmierungsplänen stellt kaum ein Problem dar, wohl aber bei Maßnahmenplänen, wenn darin Betriebsmittel und Betriebsabläufe, die als Betriebsgeheimnisse gelten, aufzunehmen wären.

Eine datenschutzrechtliche Prüfung wird angeregt.“

Zu § 14a Abs. 6:

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in Niederösterreich:

„Eine unbefristete Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme der fertigen Pläne erscheint weder erforderlich noch kann sie in der Regel gewährleistet werden, da meist Verständniserläuterungen zu geben sein werden.

Die Auflagepflicht wäre daher ersatzlos zu streichen, zumal (vor allem nach Terminvereinbarung) solche Einsichtnahmen gezielt jederzeit eingeteilt und vorgenommen werden könnten.“

Stellungnahme der Abteilung Gemeinden:

„Der Verweis auf Abs.2 3. Satz bezüglich der betroffenen Einsatzorganisationen ist nicht verständlich.“

Zu § 14a Abs. 7

Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

Bei einer wesentlichen Änderung des externen Notfallplanes müssen die betroffenen Gemeinden wiederum gehört werden. Der Verweis auf den zweiten Absatz erscheint uns nicht sinnvoll, da der Abs. 2 lediglich eine Zielbestimmung enthält.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Die regelmäßige Überprüfung in Abständen von 3 Jahren samt Erprobung und Überarbeitung bedeutet, dass der Kostenaufwand wie oben dargestellt in Abständen von 3 Jahren entstehen wird. Derzeit hat den Aufwand die Behörde zu tragen. Bezüglich dieser Kosten wird eine legistische Grundlage für die Weiterverrechnungsmöglichkeit gefordert.

Zu § 14a Abs. 9:

Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

Die Formulierung dieses Absatzes ist nicht ganz verständlich. Gemeint ist offensichtlich, dass ein externer Notfallplan unverzüglich anzuwenden ist, wenn es entweder zu einem schweren Unfall gekommen ist oder, wenn der Eintritt eines solchen zu befürchten ist. Jedenfalls sollte unbedingt eine Meldepflicht der Betriebe an die zuständige Behörde oder an die zuständige Einsatzleitung verankert werden.

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

Diese Bestimmung macht die Schaffung eines Journaldienstes bei der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Hier wären organisatorische Voraussetzungen für den Bereich der Magistrate zu schaffen, was ebenfalls entsprechende Kosten verursachen wird.

Zu § 17 Abs. 1 Z. 4

Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

Statt Abs. 2 müsste es Abs. 1 und statt Abs. 7 müsste es Abs. 6 heißen.

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes:

Zu Art. I Z 6 (§ 17 Abs. 1 Z 4):

Weder in Abs. 2 noch in Abs. 7 des § 14a werden irgend jemandem Verpflichtungen auferlegt. Die Verwaltungstrafbestimmung pönalisiert daher kein gebotenes Verhalten. Gedacht ist offenbar an die in § 14a Abs. 1 zweiter Satz des Entwurfes genannte Verpflichtung des Betreibers einer potentiell gefährlichen Anlage, die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen. Erst eine Zusammenschau der Bestimmungen des § 14a des Entwurfes – insbesondere Abs. 3 – lässt jedoch erahnen, welche Informationen konkret zu übermitteln wären. Es ist aus dieser Bestimmung auch nicht klar erkennbar, ob nur eine Nichterfüllung der Verpflichtung zur Weitergabe der Information oder auch eine mangelhafte Erfüllung dieser Verpflichtung den Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllen soll.

Die Formulierung die für die Erstellung des Notfallplanes erforderlichen Informationen zu übermitteln erscheint daher im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Determinierungsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG zumindest als bedenklich. Zur Frage der für Verwaltungsstraftatbestände erforderlichen Determinierung im Hinblick auf Art. 7 EMRK hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg. 11776/1988 folgendes ausgeführt:

Im Ergebnis ist der Verfassungsgerichtshof einer Meinung mit Frowein (in Frowein/Peukert, EMRK- Kommentar, S 183), dass Art 7 (EMRK) mit dem Verbot rückwirkender Strafgesetze eine der wichtigsten Grundlagen des rechtsstaatlichen Strafprozesses, aber darüber hinaus eine grundlegende Norm des Freiheitsschutzes enthält. Nur wenn der Bürger weiß, welches Verhalten strafbar ist, kann er seinen Freiheitsspielraum erkennen und ausnutzen. Ohne die Grundsätze nullum crimen sine lege und nulla poena sine lege wäre auch die für einen Rechtsstaat fundamentale Rechtssicherheit nicht gewährleistet.

Im Hinblick darauf, dass ein Verstoß gegen eine möglicherweise nicht hinreichend bestimmbare Verpflichtung mit Verwaltungsstrafe bedroht werden soll, scheint die gewählte Konstruktion nicht im Einklang mit den aus Art. 18 Abs. 1 B-VG iVm Art. 7 EMRK abzuleitenden besonderen Determinierungsanforderungen an Verwaltungsstrafbestimmungen im Einklang zu stehen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Informationen, die der Betreiber der Anlage mitzuteilen hat, hinreichend genau umschrieben werden müssten und insbesondere auch die Verwaltungsstrafbestimmung neu gefasst werden muss.

Stellungnahme der Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes grundsätzlich keinen Einwand.

Es ist jedoch nicht ganz klar, warum in Art. I Z. 6 (§ 17 Abs. 1 Z. 4 (neu) auf § 14 a Abs. 2 oder Abs. 7 Bezug genommen wird.

§ 14 a Abs. 2 enthält nämlich keinerlei Verpflichtungen, sondern führt die Ziele, denen die externen Notfallpläne für Betriebe dienen, an. Möglicherweise sollte auf § 14 a Abs. 1 verwiesen werden, in dem konkrete Pflichten des Betreibers eines Unternehmens, das in den Anwendungsbereich des Artikels 11 der Richtlinie 96/82/EG fällt, festgelegt werden.

§ 14 a Abs. 7 richtet sich nur an die Bezirksverwaltungsbehörde und legt für diese nicht Verpflichtungen fest, sondern räumt ihr die Möglichkeit ein, von der Erstellung eines externen Notfallplanes abzusehen. Möglicherweise sollte auf § 14a Abs. 6 verwiesen werden, der die Überprüfung, Erprobung und Überarbeitung der externen Notfallpläne regelt.“

Zu § 17a:

Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 21. März 2002 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes teilen wir Ihnen mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen, da unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung berücksichtigt wurden, keine Einwendungen bestehen.

Schließlich sollte in der Überschrift des § 17a der Hinweis auf das Informationsverfahren entfallen.“

Zu Artikel II

Stellungnahme des NÖ Gemeindevertreterverbandes der ÖVP:

„Statt § 14 Abs. 2 müsste es § 14 Abs. 1 heißen.“

Allgemeine Stellungnahmen:

Stellungnahme der Gemeinde Wolfsthal:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21. 3. 2002, Zl. IVW4-K-2040/010, teilt die Gemeinde mit, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 18. 4. 2002, Top 08, die beabsichtigte Novellierung des Katastrophenhilfegesetzes befürwortet und zur Kenntnis genommen hat.“

Stellungnahme der NÖ Landes- Landwirtschaftskammer:

„Der vorliegende Entwurf sieht in Umsetzung der Richtlinie 96/82-EG des Rates vom 9. 12.1996 bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen das Vorhandensein externer Notfallpläne vor.

Da auf Grund der im Anhang I der oben zitierten Richtlinie des Rates, die in der Tabelle angeführten Schwellenwerte so hoch sind, dass die Land- und Forstwirtschaft nicht betroffen sein kann, erhebt die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Stellungnahme des NÖ Landesfeuerwehrverbandes:

„Der NÖ Landesfeuerwehrverband vertritt die Auffassung, dass die Gefahr eines Störfalles von einer konkreten Betriebsanlage eines wirtschaftlich geführten Unternehmens ausgeht und die Behebung im internen und externen Bereich besonderer Feuerwehrgerätschaft bedarf, die über die Ausrüstung einer Normgemeinde hinausgeht.

Daraus ergibt sich, dass seitens des Betriebes Vorhaltungen der erforderlichen Feuerwehrgerätschaft zur Behebung bzw. Minimierung der Gefahren zu erfolgen hat, natürlich nur soweit dieses erforderliche Gerät nicht bei der ortszuständigen Feuerwehr vorhanden ist.

Sollte diese Regelung in der Novelle zum Katastrophenhilfegesetz nicht Berücksichtigung finden, dann muss die finanzielle Auswirkung bewertet werden und in der Folge von der öffentlichen Hand (Gemeinde bzw. Katastrophenfonds) getragen werden.

Die Bewertung der finanziellen Auswirkung ist in der Einbringung des Änderungsantrages für das Katastrophenhilfegesetz aufzunehmen.“

Stellungnahme des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich:

„Es darf angemerkt werden, dass die Kosten der Sachverständigen bzw. der Einsatzorganisationen mangels Regelung in der Novellierung nicht der jeweiligen Firma weiterverrechnet werden dürfen und daher von der Behörde getragen werden müssen. Diesbezüglich ist eine Weiterverrechnungsmöglichkeit wünschenswert.“

Stellungnahme des Arbeiter-Samariter-Bundes Österreichs, Landesverband NÖ:

„Der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, Landesverband NÖ, teilt im Auftrag unseres Landesarztes für KHD-Angelegenheiten Herrn ASBÖ-Landesrettungsrat OA Dr. Ulrich Stiaßny mit, dass die Änderungen bzw. Ergänzungen des Gesetzes in keiner Weise auf die Organisation der Rettungsdienste im Großschadensfall Bezug nehmen.

Eine Begutachtung durch Leitende Notärzte ist nicht vorgesehen. Hier wird eine weitere Möglichkeit zu einer notwendigen Änderung verabsäumt. Auch im Handbuch für KHD findet der LNA nicht einmal im Abkürzungsverzeichnis seinen Eingang.“

Stellungnahme des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ:

„Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist bei Inkrafttreten des Entwurfes als Strafberufungsbehörde betroffen. Es wird allerdings nur mit dem vereinzelt Anfall von Berufungsakten wegen der neu geschaffenen Verwaltungsstrafbestimmung gerechnet. Eine nennenswerte Mehrbelastung ist damit nicht zu erwarten.

Es wird kein Einwand erhoben.“

Stellungnahme der Abteilung Umwelttechnik:

„Die Abteilung Umwelttechnik hat in der Vergangenheit wiederholt (z.B. mit Schreiben vom 17.12.1998, BD4-A-289/46, und vom 12.7.1999, BD4-A-289/56, an die LAD) die Nichtumsetzung der Seveso-II-Richtlinie durch das Land NÖ bemängelt. Die nunmehrigen Bemühungen der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz zur partiellen Umsetzung werden daher von ho. begrüßt.

Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass bei der Abteilung Umwelttechnik keine personellen Ressourcen für die Mitwirkung an der Erstellung der externen Notfallpläne zur Verfügung stehen.“

Stellungnahme der Abteilung Umweltrecht:

Zur geplanten Novellierung des NÖ Katastrophenhilfegesetzes wird aus Sicht der Abteilung Umweltrecht mitgeteilt, dass inhaltlich dem Entwurf zugestimmt werden kann.

Anmerkung: Gemäß dem geplanten NÖ IPPC-Anlagen- und Seveso- Betriebsgesetz 2002 (NÖ ISG 2002) sind die in der Seveso II Richtlinie vorgesehenen Meldungen für interne Notfallpläne, Sicherheitskonzepte, -berichte an die Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.“

Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte NÖ:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Verordnungsentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung:

„Zu dem mit Schreiben vom 21. März 2002 übermittelten Entwurf einer Novelle zum NÖ Katastrophenhilfegesetz, erstattet die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung nachstehende Stellungnahme:

Gemäß dem Motivenbericht zum Gesetzesentwurf fallen in NÖ derzeit 21 Anlagen unter Artikel 9 der Seveso II-Richtlinie.

In den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung fallen davon insgesamt 4 Betriebsanlagen (Borealis, Schwechat-Mannswörth; OMV, Mannswörth; Propangas AG, Schwadorf; AGA (Air Liquide), Schwechat).

Für den Bereich der internen Notfallpläne (§§ 84a ff. GewO) werden derzeit von den beziehenden Amtssachverständigen der Abt. BD3 des Amtes der NÖ Landesregierung (Erst)Inspektionen durchgeführt. Diese Vorarbeiten zur Erstellung der internen Notfallpläne sind derzeit noch nicht abgeschlossen, woraus der Umfang des Arbeitsanfalls ersichtlich ist.

Im Motivenbericht sind unter Punkt 3. „finanzielle Auswirkungen“ andere Auswirkungen angegeben:

- Sachverständige – Erstellung des externen Notfallplans, 20 bis 90 Manntage; Aktualisierung/Überarbeitung – 2 Tage; Vorbereitung und Buchführung der periodischen Übungen – insgesamt 4 Tage. Für die Bezirksverwaltungsbehörde sind angegeben 7 Tage für die Koordination der Erstellung des Notfallplans mit den Beteiligten, Aktualisierung und Überarbeitung mit einem Tag, Vorbereitung und Durchführung von Übungen analog zu den Sachverständigen mit insgesamt 4 Tagen. Die angegebenen, angenommenen Zeiträume scheinen für die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung als gering und äußerst knapp bemessen.

Allein im Betriebsanlagenbereich ist für die im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung gelegenen Betriebe anzumerken, dass laufend wesentliche Änderungen der Betriebsanlagen vorgenommen (und genehmigt) werden müssen, was auch seinen entsprechenden Niederschlag in Inhalt und Umfang der internen und externen Notfallpläne findet. Für die Fima Borealis ist beispielsweise anzugeben, dass langfristig betrachtet, durchschnittlich ca. 30 Änderungen der Betriebsanlagen per Jahr genehmigt werden.

Neu und noch nicht endgültig abgeschätzt werden kann die Situation durch den Gesetzesentwurf, wonach eine Vernetzung innerhalb der Organisation der Bezirksverwaltungsbehörde zwischen den Abteilungen 12 (Gewerbe) und 4 (Zivil- und Katastrophenschutz) vorgenommen werden muss. Für diese Vernetzung im organisatorischen Bereich sowie für die Organisation der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Amtssachverständigen sind weitere Zeiträume zu berücksichtigen.

Letztlich bleibt auch zu berücksichtigen, dass für das vorgesehene Verfahren, insbesondere die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und der damit verbundenen, notwendigen Beratung – im Sinne des Servicecharakters einer Bezirksverwaltungsbehörde – weitere Zeiträume durch Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft zu veranschlagen sind.

Diese Überlegungen mögen daher bei Umsetzung des Gesetzes berücksichtigt werden.“

Stellungnahme des Militärkommando NÖ:

- „1. Grundsätzlich liegen von Seiten MilKdoNÖ keine Einwände im Hinblick auf die Vorgangsweise und Inhalte bei der Umsetzung der SEVESO II – Richtlinien in einer geplanten Novellierung des NÖ KHG vor.
2. Das MilKdo NÖ ersucht jedoch um Einbindung bei der Erstellung externer Notfallpläne aus nachstehend angeführten Gründen:
 - Vorbereitung interner Schutzmaßnahmen für Heeresangehörige und militärische Liegenschaften im Gefahrenbereich von gefahrgeneigten Anlagen.
 - Übernahme von Basismaterial für die militärische Einsatzplanung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG (z.B. Berücksichtigung von zivilen Gefahrenmomenten bei der Einnahme eines Einsatzdispositives im Befehlsbereich NÖ) Aussparung von Gefahrenbereichen bei Gefechtsübungen sowie weitgehende Minimierung der Waffenwirkung in einem Kriegsfall auf gefahrgeneigten Anlagen.
 - Sofern Bedarf von Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. c WG für die Bewältigung von Schadensereignissen im Rahmen der externen Notfallplänen vorhersehbar ist, für die Beurteilung der hierzu erforderlichen Kräfte und Mittel sowie für die Umsetzung in Form interner Sonderalarmpläne.“

Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe NÖ:

„Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Verschiebung der Kompetenz für die Erstellung der externen Notfallpläne auf die Bezirksverwaltungsbehörde zumindest in Statutarstädten erstmals die Einrichtung der Katastrophenschutzbehörde bei den Bezirksverwaltungsbehörden bedeutet. Bislang waren lediglich die Gemeinden oder der Landeshauptmann als Katastrophenschutzbehörde tätig. Auf Grund der gleichzeitigen Führung der gewerbebehördlichen Agenden erscheint die Kompetenzverschiebung als nachvollziehbar, bedeutet aber für die Allgemeine Verwaltung eine weitere wesentliche Mehrbelastung. Auch auf die Kostenfolgen ist ausdrücklich hinzuweisen, bereits mit dem Verwaltungsreformgesetz sind Seveso 2-Betriebe jährlich zu überprüfen, hierfür sind pro Betrieb Kosten von ca. 15.0000 € zu veranschlagen, die Erstellung der externen Notfallpläne wird etwa den selben Betrag erfordern. Die budgetären Mittel wären daher zur Verfügung zu stellen. In St. Pölten sind derzeit 2 Betriebsanlagen als Seveso 2-Betriebe anzusehen (Fa. Glanzstoff und Fa. Sunpor).

Abschließend ist auszuführen, dass sich die Verpflichtung für die Erstellung von externen Notfallplänen aus der Seveso 2-Richtlinie der Europäischen Union ergibt, jedoch hier keine Zuweisung zu einer bestimmten Behörde erfolgt. Auch der Gesetzgeber der Gewerbeordnung hat diese Zuordnung nicht vorgenommen, erst der Landesgesetzgeber weist die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde zu. Für den Bereich der Statutarstädte wäre für den Fall, dass die Katastrophe die Gemeindegrenze überschreitet nach der bisherigen Rechtslage der Landeshauptmann zuständige Katastrophenschutzbehörde.

Bedauerlicherweise unterliegt der gegenständliche Entwurf als Umsetzung zwingender Maßnahmen des EU-Gemeinschaftsrechtes nicht dem sgn. Konsultationsmechanismus. Ungeachtet dessen, wird aber eine Berücksichtigung der oben stehenden Forderungen nach Weiterverrechnungsmöglichkeit der für die Behörde anfallenden Kosten auf den jeweiligen Verursacher wiederholt.

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute in Niederösterreich:

A) Grundsätzliches

I.

Die Aufnahme der Betriebe im Sinne des Art. 11 der RL 96/82/EG des Rates vom 9.1.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II – RL) in das KHG (§ 14 a – Erstellung externer Notfallpläne) bedeutet, dass die Auswirkungen der oben genannten schweren Unfälle Katastrophen im Sinne des § 1 KHG darstellen.

II.

Für diese Sonderkatastrophenpläne sollte daher eine dem § 14 Abs. 2 (für die allgemeinen Katastrophenschutzpläne) entsprechende Aufstellung von einheitlichen Richtlinien der Landesregierung im KHG vorgesehen werden; etwa nach dem ersten Satz des ersten Absatzes des § 14a.

III.

Die bisherigen Ergebnisse des bestehenden Arbeitskreises „Maßnahmenoptimierung bei außerordentlichen Ereignissen“ zeigen deutlich das Erfordernis einer unter Punkt 2 genannten RL – ebenso aber, dass die im Motivenbericht unter A 3. (finanzielle Auswirkungen) angeführten Manntage dem angeschätzten Mindestaufwand für einen nach Art und Größe durchschnittlichen Betrieb darstellen.

Zu diesem vom Rechtsträger der Behörden zu tragenden personellen sowie Sachaufwand kommt der der zur Erstellung und Aktualisierung beigezogenen Einsatzorganisationen (vor allem Freiwillige) hinzu, deren beträchtlicher personeller Aufwand offensichtlich von diesen selbst zu tragen sein wird.

B) Anmerkungen:

Der teils beträchtliche personelle Mehraufwand, vor allem auch bei den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden, wird für diese nach Vorliegen der im Rahmen des unter A III angeführten Projektes vorgesehenen Mustererarbeitungen von externen Notfallplänen berechenbar sein. Entsprechende personelle Kapazitätsaufstockungen werden erforderlich sein.

Stellungnahme der Wirtschaftskammer NÖ:

„Grundsätzliches:

Der Entwurf hat zum Ziel, Bestimmungen der Richtlinie 96/82 EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), Abl. Nr. L 10 vom 14. Jänner 1997, im NÖ Katastrophenhilfegesetz umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über die Erstellung externer Notfallpläne durch die Bezirksverwaltungsbehörden. Der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist erst kürzlich bekannt geworden, dass das Land Niederösterreich überlegt, Bestimmungen der Seveso II-Richtlinie, sowie der IPPC- Richtlinie in einem eigenen „Landes-Anlagengesetz“ umzusetzen. Falls ein derartiges legislatives Vorhaben tatsächlich in Kürze verwirklicht werden soll, so stellt sich vorweg die Frage, nach der Abstimmung eines solchen neuen „Landes- EU- Richtlinienumsetzungsgesetzes“ mit den jeweiligen betroffenen Materiengesetzen (im vorliegenden Fall mit dem NÖ Katastrophenhilfegesetz). Vermieden werden sollte jedenfalls eine weitere Rechtszersplitterung sowie inhaltlich aufeinander nicht abgestimmte Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen.“